



3 JAHRE
MUSTEREHE

LEITFADEN ZUR HEIRATSSCHLIEBUNG





3 JAHRE MUSTEREHE

Eine Ehe kann aus vielen Gründen geschlossen werden. Liebe ist wahrscheinlich ein häufiger Grund. Liebe kann auch zwischen zwei Menschen vorhanden sein, die sich für eine Ehe entscheiden, um dem Partner/der Partnerin den Aufenthalt in Deutschland und der EU dauerhaft und jenseits der Illegalität zu ermöglichen. Genauso gibt es die ausschließlich politisch motivierte Ehe, in der Gefühle keine Rolle spielen, sondern allein die Möglichkeit, einem Anderen den Aufenthalt in unserer Gesellschaft zu ermöglichen. Und es gibt all die Zwischen-Fälle, in denen die Beweggründe nicht eindeutig voneinander zu unterscheiden sind. Weil das Modell Ehe immer mit Nähe und Auseinandersetzung zu tun hat. Und Gefühle nicht kalkulierbar sind: sie stellen sich ein, wenn man nicht mit ihnen rechnet, sie verlieren sich, sie transformieren sich, sie verstärken sich, sie schlagen um ins Gegenteil. Hier beginnen die Geschichten.

Am Anfang des Projekts 3 JAHRE MUSTEREHE standen die Gespräche mit Menschen, die von ihren sehr unterschiedlichen Ehe-Erfahrungen erzählten, von der Beziehungsehe, der Schutzeh, der Scheinehe, von der zur Scheinehe gewordenen Beziehungsehe. Entstanden ist daraus eine theatrale Hörinstallation, die in einem Musterhaus im Bauzentrum Poing bei München Anfang 2011 uraufgeführt wird. Die Besucher erfahren über Kopfhörer aus dem Innenleben sechs verschiedener Ehe-Modelle. Die Form dieser Berichte ist intim, jeder ist sich selbst und den Erzählerstimmen überlassen. Die Zuhörer bewegen sich dabei durch das eingerichtete und doch anonyme Haus, begegnen zwei Bewohnern und werden selbst

momentweise zu Akteuren, die in Paarkonstellationen hineingeraten. Das Musterhaus wird zur Herberge für verschiedene Ehe-Modelle und zum Obdach, in dem die Idee der Scheinehe Schutz findet. Denn die Schutzehe gelingt dann, wenn sie sich gekonnt mit der Normalität tarnt.

*Am Ende dieses Projekts steht dieser **LEITFADEN ZUR HEIRATS-SCHLIEßUNG**. Damit die Gedanken und Erfahrungen zum Thema fortleben, weitergereicht werden. Der Leitfaden entstammt dem Projekt www.schutzehe.com der Künstlerin Silke Wagner. Er zeigt die Schutzehe als oft letzte Möglichkeit einen Menschen aus einer unzumutbaren Lebenssituation zu holen, indem man ihm durch Heirat einen sicheren Aufenthaltsstatus verschafft. Vor dem Hintergrund der repressiven Migrationspolitik klärt der Leitfaden darüber auf, was es an rechtlichen Implikationen zu beachten gilt und mit welchen zwischenmenschlichen Komplikationen zu rechnen ist, wenn man eine Schutzehe eingehen will.*

In Zeiten, in denen man sich lieben kann ohne zu heiraten, in der Scheidungen so selbstverständlich sind wie Eheschließungen und in denen die Ehe noch immer den besonderen Schutz des Staates genießt, lohnt es sich darüber nachzudenken, wie diese alte Institution neu genutzt werden kann.

Ruth Feindel

„Ich glaube, dass die Ehe eine Form des Zusammenlebens ist, die erst mal etwas Künstliches hat. Egal wie sehr man sie – wenn man so erzogen ist wie wir erzogen sind – braucht und nötig hat, ist die Ehe etwas Künstliches. Und ich mache, ich kann das anhand der Ehe noch mal ganz klar sagen, meine Filme auch dafür, dass zum Beispiel Leute, die verheiratet sind und eine Krise damit haben, ihre Ehe wieder ganz konkret problematisieren. Ich finde es unheimlich viel positiver, wenn so eine Ehe wirklich in die Brüche geht oder wenn meine Filme dazu helfen, dass so eine Ehe in die Brüche geht, als dass die Ehe als Institution ungefragt und unüberprüft erhalten bleibt. Ganz einfach.“ Rainer Werner Fassbinder



SCHUTZEHE – HEIRATEN ZUM ZWECK DER AUFENTHALTSSICHERUNG

Es gibt viele Gründe zu heiraten, einer davon ist die Solidarität und Unterstützung von Flüchtlingen und MigrantInnen. Heirat ist eine Möglichkeit, einen Menschen vor Abschiebung zu schützen und ihm/ihr zu einem dauerhaften Aufenthaltsrecht zu verhelfen. Diese Seiten sollen eine Einführung in die Thematik der Schutzehe bieten und all denen Hilfestellung geben, die eine Schutzehe in Erwägung ziehen.

08 GESETZE

12 LEITFADEN ZUR HEIRATSSCHLIEBUNG

28 MÖGLICHE FRAGEN BEI EINER ANHÖRUNG
DURCH DIE AUSLÄNDERBEHÖRDE

32 LINKS

35 IMPRESSUM

SCHUTZEHE - GESETZE

EHE

AUFENTHALTSRECHT MIT DER EHE

LEBENSPARTNERSCHAFT

SCHEINEHE

STANDESAMT

EHELICHE LEBENSGEMEINSCHAFT

STRAFRECHT

„Alles war ganz einfach. Wir haben uns geküsst. Nur um der Formalie zu genügen. Man ist ein bisschen nervös. Wir haben das zum ersten Mal gemacht. Freunde waren da, mit einem Blumenstrauß, und jeder hatte seinen eigenen Trauzeugen. Es ist wichtig, dass man alles zusammen mit einem guten Freund macht, weil eine große Verletzlichkeit besteht. Alle müssen um einen Tisch sitzen, um die Vor- und Nachteile zu besprechen, damit alles transparent ist. Die Gefahren, die bestehen, muss man vorab klären.“

EHE

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung *Art. 6 Abs. 1 GG*

AUFENTHALTSRECHT MIT DER EHE

Mit einer Eheschließung hat der/die PartnerIn ohne deutsche Staatsbürgerschaft einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach *§ 23 Abs. 1 Nr. 1 AuslG* erworben. Voraussetzung ist, dass der/die PartnerIn mit deutscher Staatsbürgerschaft seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.

LEBENSPARTNERSCHAFT

LPartG Artikel 1 Abschnitt 1 § 1: Zwei Personen gleichen Geschlechts begründen eine Lebenspartnerschaft, wenn sie gegenseitig persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner). Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden. Die Erklärungen werden wirksam, wenn sie vor der zuständigen Behörde erfolgen. Weitere Voraussetzung für die Begründung der Lebenspartnerschaft ist, dass die Lebenspartner eine Erklärung über ihren Vermögensstand (*§ 6 Abs. 1*) abgegeben haben. Durch Begründung einer deutsch-ausländischen Lebenspartnerschaft hat der/die ausländische LebenspartnerIn

einen Anspruch auf die Aufenthaltserlaubnis. Die Ausländerbehörde muss also regelmäßig eine Aufenthaltserlaubnis erteilen (§ 27a iVm § 23 Abs. 1 AuslG), wenn kein Ausweisungsgrund vorliegt.

SCHEINEHE

Als „Scheinehe“ wird vom Rat der Europäischen Union definiert „die Ehe eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates oder eines sich in einem Mitgliedstaat legal aufhaltenden Angehörigen eines Drittstaates, mit der allein der Zweck verfolgt wird, die Rechtsvorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Angehörigen dritter Staaten zu umgehen und einem Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsgenehmigung oder -erlaubnis in einem Mitgliedstaat zu verschaffen.“

STANDESAMT

Das Gesetz verpflichtet die StandesbeamtInnen, ihre Mitwirkung bei der Eheschließung zu verweigern (§ 1310 BGB), „wenn offenkundig ist“, dass es sich um eine „Scheinehe“ (§ 1314 Abs. 2) handelt bzw. die Ehegatten keine „eheliche Lebensgemeinschaft“ eingehen wollen.

EHELICHE LEBENSGEMEINSCHAFT

Eheliche Lebensgemeinschaft: Im § 1353 Abs. 1 BGB wird die eheliche Lebensgemeinschaft folgendermaßen definiert: „Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.“ In Kommentaren

streiten JuristInnen jedoch bis heute, wie eine Lebensgemeinschaft und ihre Aufrechterhaltung zu beurteilen sind. Zentral scheint dabei, ob die Ehepartner einen den ständigen Kontakt gewährleistenden Lebensmittelpunkt besitzen. Während bei deutschen Paaren die eheliche Lebensgemeinschaft keine häusliche sein muss, legen viele Ausländerbehörden bei binationalen Paaren Wert darauf, dass es sich auch um eine häusliche Gemeinschaft handelt.

STRAFRECHT

Eine „Scheinehe“ kann gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 2 AusIG (Unzutreffende Angaben zur Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung für sich oder einen anderen, hier im Vortäuschen des Bestehens einer ehelichen Lebensgemeinschaft) mit bis zu drei Jahren Haft oder einer Geldstrafe geahndet werden. In den meisten Fällen kommt es jedoch „nur“ zu einer Verurteilung der MigrantInnen nach § 271 StGB „Falschbeurkundung“ oder nach § 156 StGB „falsche uneidliche Aussage“ bzw. § 92 Abs. 1 Nr. 7 AusIG „Vorbringen unrichtiger bzw. unvollständiger Tatsachen“. Bei deutschen StaatsbürgerInnen kann darüberhinaus „Unterstützung illegalen Aufenthalts“ hinzu kommen.

SCHUTZEHE - LEITFADEN ZUR HEIRATSSCHLIEBUNG

DER WEG ZUR HEIRAT
AUFENTHALTSSTATUS
ERMITTLUNGEN
EHEVERTRAG UND EHELICHE VERPFLICHTUNGEN

„Man muss reflektiert sein. Man muss wissen, was auf einen zukommt. Man muss wissen, was die beeinflussenden Faktoren sind, wie Abhängigkeit, Unsicherheit, Zweifel. Man sollte sich auch vorher beraten lassen. Ich wusste schon, dass es schwierig werden würde und dass es nicht auf Dauer angelegt war. Aber ich bereue nicht, dass ich es gemacht habe.“



Durch eine Asylpolitik, in der allenfalls noch der Zufall darüber entscheidet, ob ein Flüchtling ein Bleiberecht erlangt und angesichts einer Migrationspolitik, in der ein dauerhafter Aufenthalt fast nur noch aufgrund von Heirat möglich ist, stellt sich für immer mehr Menschen die Frage, ob sie heiraten bzw. eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eintragen sollen: Aus Liebe oder auch nicht, aber jedenfalls vor dem Hintergrund einer drohenden Aufenthaltsbeendigung. Die Motive sind hierfür vielfältig. Die eine mag sich eine Heirat überlegen, um den Geliebten in Deutschland behalten zu können, der andere mag dies tun, um einen Menschen vor drohender politischer Verfolgung im Falle einer Abschiebung zu schützen. Doch was ist dabei zu bedenken?

Ohne Zweifel ist heiraten eine legitime Form der Aufenthalts-sicherung. Aus welchem Grund jemand heiratet oder eine Lebenspartnerschaft eintragen lässt, ist eine rein private Angelegenheit, die niemanden und schon gar nicht den Staat etwas angeht. Doch leider hält sich dieser nicht an dieses Prinzip. Und deshalb ist jede Heirat gut zu überlegen und auch vorzubereiten. Bei Beziehungsheiraten ist dabei zu beachten, dass eine Liebesbeziehung durch eine aufenthaltsrechtlich begründete Heirat/Lebenspartnerschaft schweren Belastungsproben ausgesetzt sein kann. Die Ehe produziert Abhängigkeiten, die nicht unbedingt einseitig sein müssen – der/die deutsche Ehe- oder LebenspartnerIn sitzt jedoch grundsätzlich immer am längeren Hebel. Zudem können sehr unterschiedliche Vorstellungen mit der Heirat verknüpft sein. So ist möglicherweise für einen Ehepartner die Ehe eine reine Formalie, der oder die andere jedoch erwartet eine traditionelle Eheführung. Über diese Fragen

sollte vorher Klarheit herrschen, damit die Ehe nicht die Liebe zerstört und alles mit Streit, Schuldgefühlen oder Aggressionen endet. Und das geschieht nicht selten und vor allem dann, wenn die beiderseitigen Grenzen nicht deutlich benannt sind.

Im Folgenden wollen wir einige Hinweise geben, die bei der Entscheidung helfen sollen, jedoch nicht davon entbinden, sich vor der Heirat nochmals genau über die örtlichen Gegebenheiten (Standesamt, Ausländerbehörde, Sozialbehörde, Notar), die sehr variieren können, zu informieren. Vorneweg einige überlegenswerte Punkte. Die Ehe muss nach der derzeitigen Rechtslage mindestens drei Jahre dauern – zwei Jahre ordentlich verheiratet in ehelicher Lebensgemeinschaft, ein Jahr in Trennung lebend. Im Normalfall sind in diesen drei Jahren nicht ständig Behördengänge zu erledigen. Klar ist aber auch, dass eine Ehe Konsequenzen mit sich bringt, die vorher zu überlegen sind. Dies betrifft Kinderwünsche, längere Aufenthalte im Ausland oder den Umzug in eine andere Stadt. All dies schließt die Verheiratung nicht aus, macht sie aber schwieriger.

Unabdingbar ist ein Vertrauensverhältnis zueinander. Für beide hat die Ehe einige nicht unerhebliche Konsequenzen, daher müssen sich beide aufeinander verlassen können. Für einen Ehepartner hängt der Aufenthalt an der Ehe. Für den oder die andere/n betrifft die Verheiratung möglicherweise vor allem finanzielle Aspekte, zum Beispiel Arbeitslosen- oder Sozialhilfe, Bafög oder die Steuerklasse. Es können sich aber auch aus einem gemeinsamen Wohnsitz Konsequenzen ergeben, zum Beispiel kann ein Ehepartner Zwangsvollstreckungsversuchen wegen Versäum-

nissen des Ehepartners ausgesetzt sein. So etwas sollte nicht passieren – wenn es aber vorkommt, dann muss darüber geredet werden.

Prinzipiell ist es wichtig, einige Freunde/Freundinnen zu haben, die bei Problemen helfen. Die Ehe sollte nicht als Privatsache behandelt werden, andererseits ist eine zu große Öffentlichkeit, wenn es sich um eine Schutz Ehe handelt, gefährlich. Denunziation oder auch nur die Verbreitung von Gerüchten ist im Prinzip die einzige Möglichkeit für die Ausländerbehörde, eine Schutz Ehe aufzudecken.

DER WEG ZUR HEIRAT

Je nach Herkunftsland des ausländischen Ehepartners und den vorhandenen Papieren kann der Weg bis zur Eheschließung sehr beschwerlich sein. Der erste Schritt ist daher, sich beim Standesamt zu erkundigen, welche Papiere benötigt werden. Zuständig ist das Standesamt am Wohnsitz eines Ehepartners, häufig besteht daher die Auswahl zwischen zwei Standesämtern. Oft ist die Heirat bei einem Standesamt leichter als bei einem anderen, was von der Einstellung der Standesbeamten zu binationalen Ehen abhängen kann, aber auch von der Erlasslage im jeweiligen Bundesland. Unter Umständen kann es sogar empfehlenswert sein, sich umzumelden, um zu einem besseren Standesamt wechseln zu können. Die Eintragung einer Lebenspartnerschaft ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. In den meisten Ländern ist auch dafür das Standesamt zuständig, in anderen der Notar.

Das Standesamt wird in der Regel einen Zettel übergeben, in dem genau vermerkt ist, welche Papiere vorgelegt und welche im Heimatstaat von der Deutschen Botschaft legalisiert werden müssen. In der Regel handelt es sich um die Geburtsurkunde, das Ehefähigkeitszeugnis, Reisepass oder Staatsangehörigkeitsausweis und, je nach Herkunftsland, zusätzliche Dokumente. Diese Papiere sind im Herkunftsland zu beschaffen. Bei manchen Herkunftsländern müssen die Dokumente noch der Deutschen Botschaft zur Legalisation vorgelegt werden. Gesetzlich beschränkt sich diese Legalisation gemäß § 13 *Konsulargesetz* auf die formale Echtheitsprüfung. Seit 2001/2002 allerdings wird diese formale Echtheitsprüfung bei vielen Herkunftsländern darüber nicht mehr vorgenommen, da angeblich das Dokumentenwesen in diesen Ländern zu unzuverlässig ist. Hier sind die meisten westafrikanischen Länder, aber auch Vietnam zu nennen. Die Botschaft nimmt in diesen Fällen eine Legalisierung nur noch nach umfangreicher inhaltlicher Untersuchung vor. Unter Einschaltung von sogenannten Vertrauensanwälten, die hieran viel Geld verdienen und daher kein Interesse daran haben, die Arbeit rasch zu beenden, werden die familiären Verhältnisse des ausländischen Ehepartners ausgeleuchtet. Dies dauert in einigen Ländern so lang, dass eine Heirat in Deutschland dadurch fast unmöglich wird. Vorgenommen wird diese Überprüfung nur noch im Wege der Amtshilfe, wenn das Heimatstandesamt eine inhaltliche Überprüfung für notwendig hält. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn das Standesamt die Einleitung des Verfahrens davon abhängig macht, dass die Papiere komplett einschließlich des Reisepasses vorgelegt werden. Wenn dadurch die Abschiebung droht, etwa weil der Aufenthalt des Verlobten nur deshalb

geduldet wird, weil keine Heimreisepapiere vorliegen, empfiehlt sich die Einschaltung eines ausländerrechtlich erfahrenen Anwalts, um eine Abschiebung während des laufenden Verfahrens zu verhindern.

Wenn das Heimatrecht kein Ehefähigkeitszeugnis kennt, muss das zuständige Oberlandesgericht eine „Befreiung vom Ehefähigkeitszeugnis“ erteilen. Dazu leitet das Standesamt die Papiere an das Oberlandesgericht weiter, welches dann die Befreiung erteilt. In manchen Städten weigern sich die Standesämter, Anträge an das Oberlandesgericht weiterzuleiten. Auch dann sollte ein Anwalt eingeschaltet werden. In den meisten Städten wird die Anmeldung zur Eheschließung nur dann angenommen, wenn der oder die AusländerIn noch irgendein gültiges Aufenthaltspapier oder einen Grenzübertrittsschein hat. In anderen Städten genügt die Aufenthaltsbescheinigung. Es ist wichtig, hierüber rechtzeitig genaue Erkundigungen einzuholen. Findet sich kein Weg, aus der Statuslosigkeit heraus zu heiraten und ist auch eine kurzfristige Relegalisierung nicht möglich, so kann die Heirat nur noch im Ausland erfolgen. Sämtliche weiteren Schritte einer Beschaffung von Papieren für eine Heirat in Deutschland können eingestellt werden. Schwierigkeiten bereitet häufig die Beschaffung eines Reisepasses. Nach § 5 *Personenstandsverordnung (PStV)* wird die Staatsangehörigkeit des ausländischen Ehepartners durch Reisepass oder einen Staatsangehörigkeitsausweis nachgewiesen. Für Flüchtlinge im Asylverfahren ist die Beschaffung eines Passes oft nicht möglich, da diese die Botschaft nicht betreten wollen. Der Reisepass kann aber durch einen anderen Identitätsnachweis und ein Staatsangehörigkeitszeugnis ersetzt werden.

Oft genügt auch ein abgelaufener Pass. Wenn alle Papiere vorhanden sind, wird das Standesamt einen Termin zur Eheschließung bestimmen. Das Aufgebotsverfahren ist abgeschafft worden. Der Standesbeamte kann die Eheschließung verweigern, wenn er begründete Anhaltspunkte dafür hat, dass beide Ehepartner die Eheschließung beantragen, ohne wirklich eine eheliche Lebensgemeinschaft eingehen zu wollen. Diese relativ neue gesetzliche Regelung scheint aber selten zur Anwendung zu kommen. Viele Standesbeamte weigern sich, sich als Schnüffler zu betätigen oder wollen den Verlobten jedenfalls nichts unterstellen.

AUFENTHALTSSTATUS

Wie bereits oben erwähnt, ist es sehr schwierig zu heiraten, wenn der ausländische Verlobte bereits illegalisiert ist. Eine Möglichkeit der Legalisierung ist die Stellung eines Asylantrages. Das geht jedoch ohne Probleme nur, wenn noch kein Asylantrag gestellt wurde. Auch dann, wenn der weitere Asylantrag ein Folgeantrag ist und nicht bekannt ist, dass der ausländische Ehepartner bereits illegal im Land ist, er also zwischenzeitlich nachweisbar ausgeweisbar war oder aber schon so lange in Deutschland ist, dass die Fahndungsnotierung gelöscht ist, kann die Folgeantragstellung ungefährlich sein. Wenn der ausländische Ehepartner hingegen in der Fahndung ist, würde die Folgeantragstellung zur Verhaftung führen. Auch aus der Haft heraus ist theoretisch eine Verheiratung möglich, allerdings kann in einem derartigen Fall die Abschiebung zu schnell geschehen.



PLATZ NR
B-4

FERTIGGARAGEN

0049 (0)885 / 870 08-0
MAAK DE RICHTIGE WAAL.
REW www.rew.nl



Nach der Eheschließung bzw. der Eintragung der Lebenspartnerschaft muss eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Absatz 1 AuslG beantragt werden. Dazu ist notwendig, dass eine eheliche Lebensgemeinschaft geführt wird. Beide Ehepartner sollten also unter der gleichen Adresse gemeldet sein. Nur bei triftigen Gründen (zum Beispiel Studium in einer anderen Stadt, Arbeit unter der Woche in einer anderen Stadt, zu kleine Wohnung bei beabsichtigter Wohnungssuche) können auch unterschiedliche Meldeadressen durchgehen. Zusammenleben ist rechtlich nicht gleichbedeutend mit Zusammenwohnen. Es ist jedoch immer mit unangenehmen Nachfragen von der Ausländerbehörde zu rechnen.

Die Aufenthaltserlaubnis wird nach der gesetzlichen Regelung zunächst auf drei Jahre erteilt. In der Praxis hat sich jedoch durchgesetzt, dass bei der Heirat von Flüchtlingen die Aufenthaltserlaubnis nur für ein Jahr erteilt wird, um nach einem Jahr ein erneutes Vorsprechen und eine erneute Bestätigung über das Zusammenleben zu erzwingen. Bei Zweifeln über das Zusammenleben kann die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis vorläufig verweigern und zusätzliche Ermittlungen durchführen. Zu einer „Scheinehen-Anhörung“ ist niemand verpflichtet. Unter Umständen kann sich diese „Scheinehen-Anhörung“ jedoch als Mittel erweisen, bestehende Zweifel zu zerstreuen. Im Prinzip trägt der ausländische Ehepartner die Beweislast dafür, dass er in ehelicher Lebensgemeinschaft lebt. Informationen über den Verlauf solcher Anhörungen und die Fragestellungen gibt es bei den örtlichen Flüchtlingsberatungsstellen oder bei dem Verband binationaler Partnerschaften. Es wird sich im absoluten Notfall als sinnvoll erweisen, für kurze Zeit tatsächlich zusammen zu wohnen.

Ein Nachholen der legalen Einreise wird bei der Heirat mit Deutschen im Prinzip nicht verlangt. Sollte dies gleichwohl erfolgen, sollte dies nicht hingenommen werden. Nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 AusIG und nach § 9 Absatz 2 Nr. 1 DVAusIG ist bei Verheiratung mit Deutschen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch ohne Nachholen der legalen Einreise möglich. Bei der Verheiratung mit Nichtdeutschen hängt die Frage des Nachholens des Visumverfahrens in der Regel davon ab, ob bereits ein Anspruch auf Familiennachzug nach § 18 Abs. 1 AusIG besteht, oder ob es sich um einen Ermessensanspruch handelt § 18 Abs. 2 AusIG. Bei der Heirat eines/r Migranten/in der so genannten zweiten Generation ist zu beachten, dass der Nachzugsanspruch erst entsteht, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Ziffer 4 oder § 18 Abs. 3 AusIG vorliegen und der Ermessensanspruch ausgeschlossen ist.

Das sogenannte eigenständige Aufenthaltsrecht entsteht nach zwei Jahren ehelicher Lebensgemeinschaft und bestehender Aufenthaltserlaubnis. Bei einer Trennung nach zwei Jahren kann der ausländische Partner also in Deutschland bleiben (es sei denn, es liegen Ausweisungsgründe vor). Dies gilt auch, wenn die Ehe mit einem Nichtdeutschen geschlossen wurde. Nach Ablauf von drei Jahren kann bei Verheiratung mit einem/r Deutschen eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis beantragt werden. Die eheliche Lebensgemeinschaft muss zu diesem Zeitpunkt fortbestehen. Dies muss von beiden Partnern schriftlich bestätigt werden. Auch darf kein Ausweisungsgrund vorliegen und der Lebensunterhalt muss gesichert sein. Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis kann noch nachträglich vernichtet werden, wenn



zum Beispiel bei einem späteren Scheidungsantrag der Trennungszeitpunkt auf einen Zeitpunkt gelegt wird, der vor der Bestätigung über das Zusammenleben liegt. Dann nämlich ist klar, dass hier falsche Angaben gemacht wurden. Die Trennung darf daher erst nach diesem Zeitpunkt liegen, am besten erst dann, wenn die unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde.

ERMITTLUNGEN

Manchmal leitet die Ausländerbehörde weitere Ermittlungen ein. Anhaltspunkte für einen „Scheinehen- Verdacht“ sind zum Beispiel erhebliche Altersunterschiede (nur, wenn die Frau älter ist als der Mann), Heirat kurz vor der Abschiebung, keine gemeinsame Sprache, frühere wiederholte binationale Ehen des deutschen Partners. Dann kommt es manchmal zu Befragungen von Nachbarn, die häufig durch den örtlichen Kontaktbereichsbeamten der Polizei durchgeführt werden. In manchen Städten taucht die Polizei auch auf und versucht, unter einem Vorwand in die Wohnung zu kommen. Manchmal wird auch der frühere Wohnsitz eines der Ehepartner überprüft, um festzustellen, ob er oder sie vielleicht dort noch wohnt. Auch Eltern werden manchmal nach den Ehepartnern ihrer Kinder befragt. Deshalb ist zu überlegen, ob die Eltern informiert werden oder ob prinzipiell mit den Eltern vereinbart wird, keine Fragen nach den Kindern zu beantworten.

EHEVERTRAG UND EHELICHE VERPFLICHTUNGEN

Mit einer Ehe gehen bestimmte Verpflichtungen einher, die teilweise über den Ehezeitraum hinaus von Bedeutung sind. Es empfiehlt sich ein notarieller Ehevertrag, mit dem einige Verpflichtungen ausgeschlossen werden können. Allerdings können diese Ausschlüsse nicht zu Lasten Dritter wirken. Ein Unterhaltsausschluss kann daher unwirksam sein, wenn ein Ehepartner andernfalls gesetzliche Unterhaltsansprüche hätte und nach der Scheidung Sozialhilfe beantragt. Dann wird das Sozialamt unter Umständen den anderen Ehepartner in Regress nehmen. Nicht immer zieht eine Ehe jedoch nacheheliche Unterhaltsverpflichtungen nach sich. Dies gilt im Prinzip nur dann, wenn der Ehepartner aus irgendwelchen Gründen gehindert ist, eine Arbeitstätigkeit auszuüben. Ausschließbar sind die gegenseitige Unterhaltspflicht nach der Ehe, nicht jedoch während der Trennungszeit. Ferner sollte im notariellen Ehevertrag die Gütertrennung vereinbart werden. Außerdem sollte der Versorgungsausgleich, d. h. die spätere Teilung der Renten, explizit ausgeschlossen werden. Dies ist auch deshalb wichtig, weil die Durchführung des Versorgungsausgleichsverfahrens die Scheidung um Monate verzögert. Dies gilt auch dann, wenn geplant ist, eine Scheidungsvereinbarung zu schließen. Der Ehevertrag wird am besten bereits vor oder kurz nach der Eheschließung abgeschlossen. Er wird nämlich teilweise unwirksam, wenn innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Ehevertrages die Scheidung eingereicht wird.

„Es ist wahrscheinlich immer eine Machtbeziehung. Wenn man die Möglichkeit hat zu wählen, nimmt man eher das, was einem gefällt. Man kann es machen, weil der andere angewiesen ist auf das, was man anzubieten hat. In dem Fall die Aufenthaltserlaubnis. Da ist die Wahlmöglichkeit eingeschränkter. Ich glaube, dass es auch eine Strategie ist, eine Überlebensstrategie. Man hat diese eine Möglichkeit und die nimmt man wahr. Da wird nicht viel nachgedacht, ob man jemanden etwas antut, was nicht gut ist. So macht man es halt. Das wird nicht so stark bewertet. Man geht mit Gefühlen viel pragmatischer um. Das ist zumindest meine Vermutung.“

SCHUTZEHE - MÖGLICHE FRAGEN BEI EINER ANHÖRUNG DURCH DIE AUSLÄNDERBEHÖRDE

„Wir haben es so minimalistisch wie möglich gehalten. Den Namen von Vater und Mutter gemerkt, das Geburtsdatum des Ehepartners und uns dazu überlegt, in welchem Jahr wir uns wie und wo kennen gelernt haben. Ich hatte relativ früh ein Grundvertrauen, dass wir es gemeinsam hinkriegen, auch wenn eine nicht vorhersehbare Situation entsteht.“

Wann und bei welcher Gelegenheit haben Sie Ihre/n jetzige/n Ehefrau/Ehemann kennen gelernt?

Wo war das?

Durch wen haben Sie sich kennen gelernt?

Wann haben Sie sich zur Heirat entschlossen?

Wer hat den Antrag gemacht?

Wann und von welcher Behörde haben Sie sich das zur Eheschließung notwendige Ehefähigkeitszeugnis ausstellen lassen?

Wann und wo haben Sie Eheringe und Brautkleid gekauft?

Wo wird Ihre Hochzeitsreise hingehen?

Wie sehen Ihre gemeinsamen Zukunftspläne aus?

Wo wollen Sie wohnen und wie werden Sie sich finanzieren?

Leben Sie in einer gemeinsamen Wohnung oder haben Sie schon zusammen gewohnt?

Können Sie sich vorstellen, Ihre/n Partner/in im Ausland zu heiraten und mit ihm/ihr dort zu leben?

Wie haben Sie Ihre Verlobung gefeiert?

Kamen Freunde oder Verwandte?

Wo leben Ihre Eltern?

Wo leben die Eltern Ihres/r Partners/in?

Wie heißen Ihre Eltern mit Vornamen?

Wie heißen Ihre Schwiegereltern mit Vornamen?

In welcher Sprache verständigen Sie sich?

Beziehungsweise wer übersetzt?

Wer kocht bei Ihnen das Essen?

Wer kauft bei Ihnen die Lebensmittel?

Wer erledigt die sonstige Hausarbeit?

Was haben Sie und Ihr/e PartnerIn für gemeinsame Interessen/Hobbys?

Haben Sie gemeinsame Bekannte?

Wenn ja, bitte nennen Sie den Namen und den Vornamen.

Haben Sie schon gemeinsam Urlaub gemacht?

Wenn ja, bitte geben Sie an wo?

Wie halten Sie den Kontakt zu Ihrem/r PartnerIn aufrecht?

Wie oft telefonieren Sie miteinander?

Wie oft schreiben Sie sich?

Wie häufig sehen Sie sich?

Beschreiben Sie Ihren gemeinsamen Tagesablauf.

Was haben Sie letztes Wochenende gemacht?

Wie haben Sie Weihnachten und Silvester verbracht?

Was haben Sie sich zu Weihnachten, zum Geburtstag und zur Verlobung geschenkt?

Schauen Sie zusammen Fernsehen?

Wenn ja, welches Programm?

Gibt es gemeinsame Fotos?

Beschreiben Sie das Aussehen Ihres/r Partners/in.

Welche Augenfarbe hat Ihr/e Partner/in?
Wie groß ist Ihr/e Partner/in?
Trinken Sie bzw. Ihr/e Partner/in Kaffee oder Tee?
Wenn ja wie? Schwarz, mit Milch und Zucker?
Welche Hobbys hat Ihr/e Partner/in?
Was ist das Lieblingsessen Ihres/r Partners/in?
Wie rasiert sich Ihr Freund (nass oder trocken)?
Welches Parfum verwendet Ihr/e Partner/in?
Wie sieht die Wohnung Ihres/r Partners/in genau aus?
Wie oft hatten Sie bisher Kontakt mit der Familie Ihres/r
Partners/in?
Welchen Beruf führt Ihr/e PartnerIn aus?
Welchen Schulabschluss besitzt er/sie?
Wo arbeitet sie/er?
Wo und wie wohnen Sie zur Zeit?

„Wenn allen Beteiligten vollkommen klar ist, dass es aufgrund der Gesetzeslage gar keine andere Möglichkeit gibt. Dann ist es ein technischer Akt der dazu kommt, der die eigentliche Beziehung nicht groß beeinflusst.“

SCHUTZEHE - LINKS

„Es gehört schon ein Stück Grundvertrauen dazu - in die bekannte und auch in die unbekannte Umwelt. Und man muss Glück haben, weil man aus so unterschiedlichen Kulturkreisen aufeinander trifft. Wenn man den Anspruch hat, vorher erstmal alles durchzudiskutieren, ist es für die Person, der man helfen will, schon zu spät. Man muss sich sagen: „Ok, ich probiere das jetzt“. Und man muss realistisch einschätzen, dass es auch daneben gehen kann. Das kann auch finanzielle Konsequenzen haben.“

www.binational-in.de

Forum für binationale Paare und Familien in Deutschland
(deutsch/englisch)

Das „Forum für binationale Paare und Familien in Deutschland“ dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch. Die Homepage bietet ein Online-Forum, Informationen über Gesetzestexte sowie wichtige Adressen und Links.

www.asyl.net

Informationsverbund Asyl/ZDWF e.V. (deutsch)

Der in Bonn ansässige „Informationsverbund Asyl“ ist ein Zusammenschluss von in der Flüchtlingsarbeit aktiven Organisationen. Gemeinsames Ziel ist es, für die Beratungspraxis relevante Informationen zugänglich zu machen. Das zehnmal jährlich erscheinende Asylmagazin informiert über Ausländerrecht und Beratungspraxis.

www.fluechtlingsrat-bayern.de

Bayerischer Flüchtlingsrat (deutsch)

Der Bayerische Flüchtlingsrat vertritt die Interessen von Flüchtlingen, MigrantInnen und Illegalisierten in Bayern. Als unabhängige Flüchtlingsorganisation vermittelt er Beratung und Rechtshilfe und macht zudem Öffentlichkeitsarbeit.

www.kanak-attak.de

Kanak Attak (deutsch/englisch/französisch/türkisch)

Kanak Attak setzt sich für die Rechte von Menschen ein, die in Deutschland leben, ohne einen deutschen Pass zu besitzen. Auf der Homepage werden die politischen Hintergründe von Rassismus und Illegalisierung von MigrantInnen untersucht und angegriffen. Auch zum Thema binationale Ehen finden sich Informationen. „Der kleine Heiratsratgeber“ im Infopool informiert ausführlich.

www.lsvd.de

Lesben- und Schwulenverband in Deutschland LSVD (deutsch/englisch)

Die größte Bürgerrechts-, Selbsthilfe- und Wohlfahrtsorganisation der Lesben und Schwulen in Deutschland informiert auch über rechtliche Fragen gleichgeschlechtlicher binationaler Paare. So kann man unter Recht neben Informationen zum Ausländerrecht den Ratgeber zum Lebenspartnerschaftsgesetz abrufen.

www.proasyl.de

Pro Asyl (deutsch/englisch/französisch)

Die Menschenrechtsorganisation „Pro Asyl“ aus Frankfurt am Main setzt sich für die Belange von Flüchtlingen und MigrantInnen ein. Die Internetseite bietet unter anderen Informationen zu Asylrecht und Flüchtlings-Beratungsstellen.

www.verband-binationaler.de

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V (deutsch)

Der Verband vertritt die Interessen binationaler Familien und Paare und setzt sich für die soziale und rechtliche Gleichstellung von Menschen ungeachtet ihrer Hautfarbe oder kulturellen Herkunft ein. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Beratung von Frauen und Männern in allen Fragen einer binationalen Beziehung.

www.Schutzeh.com

„Schutzehe - Heiraten zum Zweck der Aufenthaltssicherung“ ist ein Projekt von Silke Wagner und war Teil der Ausstellung „Niemand ist eine Insel“; Gesellschaft für Aktuelle Kunst, Lichthaus Plus Neue Kunst, Bremen 2003. Sie enthält den Leitfaden zur Heiratsschließung in zahlreichen Sprachen sowie hilfreiche Informationen.

MUSTEREHE - IMPRESSUM

3 JAHRE MUSTEREHE – Leitfaden zur Heiratsschließung

ist Teil des Dokumentartheaterprojekts von Christine Umpfenbach in Kooperation mit dem Bayerischen Flüchtlingsrat, gefördert vom Kulturreferat der Landeshauptstadt München.

Textnachweis: Überarbeitete Textversion: Institut XYZ, „Leifaden zur Heiratsschließung (Der besondere Schutz der Ehe und Familie)“, erschien zuerst in „kein mensch ist illegal - ein Handbuch zu einer Kampagne“, Berlin: ID Verlag, 1999.

© Silke Wagner, Institut XYZ.

Die Zitate sind dem Dokumentarmaterial des Theaterprojekts 3 JAHRE MUSTEREHE entnommen.

Gestaltung: Matthias Weinzierl

Fotos: Andrea Huber

Redaktion: Ruth Feindel, Christine Umpfenbach,
Matthias Weinzierl

Auflage: 1.000 Stück

Druck: flyerwire GmbH, Rosenauer Straße 33,
96487 Dörfles-Esbach

Herausgeber: Bayerischer Flüchtlingsrat, Augsburgstraße 13,
80337 München

Kontakt: kontakt@musterehe.info

Herzlichen Dank an alle Interviewpartner/innen und an Silke Wagner, deren Mitwirken diese Broschüre ermöglicht hat.

www.schutzehe.com www.musterehe.info

„Ich habe gerade aus Liebe nicht geheiratet. Ehe wäre für mich nie eine Sicherheit für unsere Liebe. Die Sicherheit ist der Austausch zwischen uns beiden. Wenn man ohne Vertrag, ganz aus freien Zügen, alles zusammen macht und teilt, ist das eigentlich viel schöner.“

